



**Gemeinde Schonstett  
Landkreis Rosenheim**

**Neuaufstellung der  
Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von  
Vorhaben im Außenbereich  
- Lückenfüllungssatzung -  
„MURN“**

Die Gemeinde Schonstett erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB folgende  
**Lückenfüllungssatzung:**

**A. TEXTLICHE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT**

- § 1 Die Grenzen für den bebauten Bereich des Ortsteiles Murn im Außenbereich werden gemäß den im Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken, kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
  - den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
  - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- § 3 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**B. HINWEISE**

- 1. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Vorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Abt. Bodendenkmäler - unverzüglich bekannt zu machen.

Fertigstellungsdaten: 13.10.2008

Maßstab = 1: 1000

**Planung:**

Planungsbüro Fink GmbH  
Zillham 10, 83137 Schonstett  
Tel./Fax: 08075-1364  
josef.fink@debitel.net

ausgefertigt am: 04.03.2009  
  
Fink, 1. Bürgermeister 

**Zweite Ausfertigung**

**BEGRÜNDUNG**

**Rechtsgrundlage:**

Die Gemeinde Schonstett verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in dem „Murn“ noch als Außenbereich dargestellt ist.

**Bestand und Planung:**

Die Ortschaft „MURN“ liegt nord-östlich von Schonstett. Die Erschließung ist vollständig vorhanden. Aufgrund des Geltungsbereiches soll auf dem Grundstücks Fl.Nr. 476 der Gemarkung Zillham ein Wohnhaus mit Garage errichtet werden..

**C. VERFAHRENSVERMERKE:**

**1. Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat Schonstett hat in der Sitzung vom **13.10.2008** die Neuaufstellung der Lückenfüllungssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **28.10.2008** ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

**2. Beteiligung der Öffentlichkeit; Beteiligung der Behörden**

Der Entwurf der Lückenfüllungssatzung samt Begründung in der Fassung vom **13.10.2008** wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **05.11.2008** bis einschließlich **04.12.2008** öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am **28.10.2008** ortsüblich bekanntgemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom **28.10.2008** die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

**3. Satzung**

Die Gemeinde Schonstett hat lt. Beschluss des Gemeinderats vom **09.02.2009** die Lückenfüllungssatzung in der Fassung vom **13.10.2008** als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

**4. Inkrafttreten**

Die Neuaufstellung dieser Lückenfüllungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Die Lückenfüllungssatzung einschließlich Begründung in der Fassung vom **13.10.2008** ist am **04.03.2009** ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Lückenfüllungssatzung ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und §§ 214, 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Lückenfüllungssatzung einschließlich Begründung in der Fassung vom **13.10.2008** wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Schonstett und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Schonstett, 04.03.2009



  
Fink  
1. Bürgermeister